

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1846

132 (5.4.1846)

Königliche Hof- und Staatsdruckerei
1846

Wochenblatt (LVI.)

als Fortsetzung der

Landtags-Zeitung.

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3 fl. 48 kr. Durch die Post bezogen 4 fl. 48 kr. für Baden.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 132 u. 133.]

Karlsruhe 1846.

[5. April.]

Herausgegeben von Karl Mathy. — Redigirt von Karl Stein. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Association.

(Im Auszuge aus dem Staatslexikon.)

(Fortsetzung).

Es soll für's Zweite alsdann, wenn man gegen die Regierung oder Gesetzgebung des Staats wirken wollte, dieses an sich schon ein Verbrechen sein. Wäre es denn aber wirklich unecht, durch Berichtigung der Thatsachen und der Meinungen, durch Vorschläge, Vorstellungen und Bitten oder sonst auf nicht rechtsverletzende Weise für Verbesserung der Gesetze, für Aufhebung einer noch gesetzlich bestehenden Sklaverei und Leibeigenschaft, der Tortur, der Feudallasten oder gegen andere fehlerhafte Staatsgesetze, vollends gegen verfassungswidrigen ministeriellen Mißbrauch der Regierungsgewalt, also auch gegen die Regierungsmaßregeln, in so fern sie irrig oder ein Mißbrauch sind, zu wirken? Alsdann wären alle ersten Wohltäter des Menschengeschlechts Verbrecher, die Lehren eines blinden und stummen passiven Gehorsams werden nicht bloß ewig unvereinbar bleiben mit der Idee eines wahren Rechtszustandes und vollends einer freien Verfassung: sie werden auch nicht einmal die Regenten, den Staat und die Provinzen vor Revolutionen schützen. Denn die häufigsten, die grausamsten und zerstörendsten finden bekanntlich in der Heimath dieser Lehren, in den asiatischen Despotieen statt. Ein gesetzlicher Schutz gegen Mißbrauch mit Unrecht verhindert den revolutionären. Auch hier aber kann es natürlich an sich nicht zum Verbrechen werden, wenn das, was alle einzelnen patriotischen Bürger thun dürfen und sollen, auf erfolgreichere, zweckmäßigere Weise in Vereinen erstrebt wird. Warum soll namentlich, wie Hr. Zirkler meint, ein Jeder nur für sich, für seine Angelegenheit das Recht haben, Gegenvorstellungen, Bitten, Beschwerden den höheren Behörden, dem Regenten, den Ständen einzureichen und die oft allein noch wirksame öffentliche Meinung zur Vertheidigung seines Rechts gegen eine verletzende Anwendung der Regierungsgewalt in Anspruch zu nehmen? Ist

es denn nicht eine eben so sehr die ersten Grundsätze der Moral, namentlich auch der christlichen Moral verletzende, als eine politisch leichte und verderbliche Lehre, daß der Bürger die Angelegenheiten, die Noth und Unterdrückung seines Vaterlandes und seiner Mitbürger und Mitbrüder, die Verbesserung ihrer Lage und die ihm mögliche Hilfeleistung nicht als seine Angelegenheit ansehen dürfe? So Lon meinte, das wäre der beste und kräftigste Staat, wo ein Jeder das Unrecht, das irgend einem seiner Mitbürger widerführe, ganz als sein eigenes fühle und behandle. Jene Lehre dagegen will die Menschen zur Selbstsucht planmäßig erziehen. Sie muß dann consequent natürlich auch allen Gemeingeist und thätigen Patriotismus zerstören, namentlich auch ihre wesentliche Quelle oder dasjenige, was jene berühmte ältere königlich preussische Cabinetsordre von 1804 als den allein durchgreifenden wirksamen Schutz gegen den Mißbrauch der Amtsgewalt, was alle thätigen Staatsmänner als das wahre Lebenselement des Rechtsstaats oder der freien rechtlichen Verfassung betrachteten — die freie öffentliche Meinung nämlich — denn sie entsteht ja nur durch freies Zusammenwirken der Bürger, nur durch jenen lebendigen Gemeingeist, welcher die Interessen und Rechte des Vaterlandes allen würdigen Bürgern zur Sache der eigenen Ehre und des eigenen Glücks, zur eigenen Angelegenheit macht.

Es soll freilich für's Dritte eine solche patriotische Bestrebung für gute und gerechte Gesetze und öffentliche Maßregeln und gegen die verletzenden auch eine strafbare Usurpation der Rechte der Landstände sein. Diesen räume nämlich die Verfassung hier das Recht der Vorstellung, Beschwerde und Anklage ein. Allein ganz unabhängig von der den Ständen anvertrauten Gewalt, welche sie mittelst ständischer Beschlüsse ausüben, ist die davon ganz verschiedene Art der gesetzlichen Wirksamkeit der Bürger für den Gesamtzweck. Und schon das oben Ausgeführte beweist, daß auch die Wirksamkeit der Stände für den Staatszweck eben so wenig, wie die der

Regierung die freie gesetzliche Bestrebung der übrigen Bürger ausschließt oder gefährlich macht, und daß sie vielmehr ohne diese letztere, ohne die lebendige Wechselwirkung mit den Bürgern, ihrer wahren Kraft, ihrer wichtigsten Mittel beraubt wäre. Sie wäre dieses, wenn nicht die freie patriotische Bestrebung der Bürger, ihre darin ausgebildete und ausgesprochene öffentliche Meinung, ihre freie Mittheilung ihrer besonderen Erfahrungen, Bedürfnisse, Wünsche, das Bestreben der Stände unterstützen dürfen. Was aber soll man zu solch einer Criminaljurisprudenz sagen, welche, wie die des Hrn. Zirkler, aus dem Sag der Verfassung, daß die Stände durch ständischen Beschluß und mit ständischer Auctorität ihre Wünsche und Bitten für öffentliche und Privatangelegenheiten der Regierung vortragen dürfen, folgert: dadurch ist für alle Bürger das heilige natürliche Recht der Bitten und Vorstellungen zerstört, und wenn die Bürger als Bürger noch einen Wunsch, einen Dank, eine Beschwerde äußern oder sonst den Ständen oder der Regierung vortragen, so sind sie als Verbrecher strafbar? Und was zu solchen juristischen Argumenten, solcher Gesegauslegung: die Verfassung gebe ja den Bürgern kein ausdrücklich bestimmtes Recht, daß ihre Bitten berücksichtigt werden; oder auch: bei Aeußerung von Collectivanfichten und Beschlüssen habe man Niemanden, woran man sich halten könne (?); oder endlich: den constitutionellen Württembergern wenigstens sei dieses heilige Urrecht, welches bekanntlich in der absolutesten europäischen Monarchie, ja welches in der Türkei förmlich anerkannt ist, sei dieses wesentliche constitutionelle Recht entzogen, die freie Ausübung ein Verbrechen — weil die Verfassungsurkunde das frühere Verfahren der Regierung, nach welchem sie die von den Ständen verworfene Verfassung den Amtsversammlungen zur gesetzlich gültigen Annahme im Namen des Landes vorlegte, für die Zukunft ausschließen wollte. Als ein bitterer Spott auf die ganze Verfassung aber klingt es vollends, wenn man das, mit Herrn Zirkler, als einen hinlänglich geschügten freien repräsentativen Verfassungszustand darstellen will, daß ja die Stände das Recht der Beschwerde und Anklage und das Volk das Recht der Wahl der besten Volksrepräsentanten habe, obgleich, bei Unterdrückung der freien öffentlichen Meinung, der freien Presse und der freien Wechselwirkung zwischen den Ständen und Bürgern, jenen Beschwerden alle Kraft, den Bürgern die Möglichkeit der Ausbildung des Gemeingeistes und des richtigen Urtheils über die ständischen Angelegenheiten und über die Tüchtigkeit der Abgeordneten, den Ständen selbst aber ihre moralische Stütze und Controle entzogen wird. Nehme

man nun zu Allem diesen und zu den besonderen Verhältnissen deutscher Bundesstaaten und zu der Bildung der Kammer größtentheils aus Regierungsbeamten noch alle bekannten Mittel der Minister, auf Wähler und Gewählte zu wirken, und bekannte Rathschläge, sie auf eine die öffentliche Moral und die Selbstständigkeit und die Bestimmung der Kammern verletzende Weise zu gebrauchen, aus Frankreich und England alles der Freiheit Ungünstige, die Reste des Napoleonismus und Feudalismus zu entlehnen, das der Freiheit Günstige aber auszuschließen, so erscheint vollends erst jene Lehre in ihrem wahren Lichte!

Es soll auch viertens sogar schon ein Vergehen sein, wenn die Bürger der Regierung, welche sie entweder durch innere Feinde und Factionen und deren vielleicht der Regierung selbst noch weniger bekannte verderblichen Pläne, oder durch auswärtige Gewalt bedroht sehen, ohne förmliche Aufforderung Hilfe anbieten und vorbereiten, oder auch nur durch öffentliche Erklärung ihrer patriotischen Gesinnungen auf oft sehr wirksame Weise leisten. Es wird also wirklich Verbrechen, wenn so wie z. B. 1813, zu einer Zeit, wo vielleicht die Regierung selbst noch nicht einmal formell die Bürger dazu auffordern kann, dieselben durch Männer- und Frauenvereine Hülfsmittel aller Art, z. B. zur Ausrüstung der Streiter, zur Pflege der Verwundeten, zu Bildung von Freischaren vorbereiten, und wenn sie so durch freiwillige Vereinigungen und Darbringungen ihrer Kräfte und Opfer eine ungleich größere moralische Begeisterung in sich und Andern erwecken und befestigen, ungleich mehr zu leisten und zu wirken vermögen, als es je ohne solche freiwillige patriotische Bestrebungen möglich wäre. Aber welche weise und würdige Regierung würde dieser Lehre huldigen wollen? Welche würde vor ihren eigenen Bürgern zittern und sich gerade für die gefährlichsten Momente ihres wirksamsten Bestandes berauben wollen, des freien Bestandes, welcher schon mehr als einmal Throne vom Umsturz und Staaten von dem Untergange errettete. Die Bürger aber, die ein Recht und eine Pflicht haben, für Ehre und Wohl des Vaterlandes und seiner Regierung zu wirken, begehen auch kein Verbrechen durch ein solches an sich nicht rechtsverlegendes Hilfeanbieten und Vorbereiten. Den Regierungen ist es oft schon darum wichtig, weil ihre Stellung sich beschränkt. „Die Regierungen — so sagte einst der Präsident der französischen Kammer — die Regierungen wissen und erfahren nicht immer Alles, weder die wahren Stimmungen und Hülfquellen der Bürger, noch die Gefahren, welche sich bilden durch Mißbräuche, Verschwörungen, Factionen

und verderbendrohende Unzufriedenheit. Sie hören oft nur Lügen und Schmeicheleien. Denn es gibt Leute, welche Sold und Lohn genießen, um ihnen diese zu sagen.“ Die obigen Ausführungen aber haben es bereits gezeigt, daß das positive Recht selbst unabhängig von repräsentativen Verfassungen den Bürgern das freie Vereinigungs- und Petitionsrecht auch über politische Gegenstände anerkannte, daß selbst die Gesetze der ganz absoluten dänischen Monarchie es ausdrücklich sanctioniren, und zwar, wie sie sich ausdrücken, „zugleich als Abhaltungsggrund von jedem Versuch zu eigenmächtiger Abhülfe von Beschwerden.“ Die repräsentative Verfassung gibt nur neue Gründe seiner rechtlichen Nothwendigkeit und Ungefährlichkeit.

Ueber die politische Heilsamkeit oder Gefährlichkeit der freien Vereine. Die bisherige Ausführung enthielt unvermeidlich auch schon die wichtigsten Beweise für die Heilsamkeit freier Vereine, insbesondere auch der politischen Vereine. Sie sind für's Erste wesentlich für Blüthe und Kraft der Staaten, der kräftigste Quell für patriotischen Gemeingeist und der stärkste Hebel der Bestrebung für die ganze höhere und niedere Cultur. Sie sind das fruchtbarste Mittel der Befriedigung aller Bedürfnisse der Bürger, der stärkste Antriebs für sie, überall dem Staat in die Hände zu arbeiten. Drei Dinge sind es vorzugsweise, durch welche die Kräfte und Triebe der Menschen für Tüchtiges und Großes gewonnen werden: die Freiheit, die freie Vereinigung und die Freude am Eigenen, am eigenen Werk und Besiz. Der hat als Erzieher und Lenker der Jugend und des Volkes den rechten Weg eingeschlagen, welcher ihnen vor Allem so viel nur möglich das erhebende Gefühl der Freiheit läßt, ihre Aufgabe und ihre Bestrebung zum Werk ihrer eigenen Freiheit, zur Grundlage eines edlen Selbstbewußtseins macht; welcher sie ferner zur innigsten wechselseitigen Mittheilung und Vereinigung mit Gleichgesinnten bestimmt, und welcher ihnen endlich das Gefühl erweckt und bestärkt, daß das, was sie pflegen und schützen, wofür sie energisch arbeiten, kämpfen, opfern sollen, mit ihr Eigenthum und ihr eigenes Werk seien. Diese drei Dinge nun wirken bei freiem politischen Associations- und namentlich auch Petitionsrecht der Bürger zusammen, um ihr energisches Streben für die Aufgaben des politischen Gemeinwesens zu vereinigen und in frischer und fröhlicher Lebenskraft zu erhalten.

Freie Associationen aber sind für's Zweite auch unendlich wichtig für die Erhaltung der Verfassung des

Staats, der allgemeinen allumfassendsten Association. Sie bilden für die Erhaltung der Freiheit und der bürgerlichen Ordnung, welche Niemanden näher interessiren als die Bürger, die lebendigsten Wächter, die kräftigsten Stützen.

Sowohl für die Cultur aber, wie für Verfassung sind drittens diese besonderen localen, nach Orts- und Zeitbedürfnis stets neu sich bildenden und gestaltenden freien Organe des Gemeinwesens darum doppelt wichtig, weil sie treuer, vollständiger und schneller als für sich allein die Behörden, die wahren zeitlichen und örtlichen Ansichten, Gefühle, Bedürfnisse, Bestrebungen des Volks zur Offenkundigkeit und zur Erkenntnis der Regierung und Gesetzgebung bringen und denselben auf gesetzliche Weise diejenige Wirkung und Befriedigung verschaffen, die mit dem Gesamtwohl vereinbarlich ist.

Die politischen Vereine sind nach allem Bisherigen an sich die wichtigsten Vereine. Sie sind überdies, wie bisher gezeigt wurde, durch gar keine erkennbare Grenzlinie von den nicht politischen zu sondern. Die ganze Freiheit zu nicht rechtsverletzenden Vereinen steht also als ein so wichtiger und wohlthätiger Haupttheil der menschlichen Freiheit eben so unter dem Schutze der politischen Weisheit, wie unter dem der freien Gerechtigkeit und der freien Verfassung.

Selbst das Bedingen der Vereine durch vorherige Staats-erlaubnis würde eben so wie die Censur-erlaubnis die rechtliche Pressfreiheit, so die rechtliche Associationsfreiheit und namentlich den politisch wesentlichsten und wichtigsten Theil derselben streng rechtlich genommen zerstören. Auch hier würde natürlich die Willkür der Behörden sich geltend machen und alle vereinigte Bestrebung vernichten können, welche als wohlthätige Wachsamkeit für die Freiheit und gegen Täuschungen und Mißbräuche der Regierung, der Minister, der Behörden, welche für gute Wahlen und heilsame Wirksamkeit der Stände sich geltend machen wollte. Eine natürliche Aengstlichkeit mancher Behörde, ihre natürliche Scheu, vielleicht durch Regierungs-erlaubnis die Regierung zu binden und zu compromittiren, und der Verdrus der Bürger, sich vielleicht bei ihren unschuldigsten und würdigsten Bestrebungen unter Vormundschaft gestellt und gehemmt zu sehen, würden leicht auf das Nachtheiligste wirken. Dazu käme dann noch die Gefahr für die Regierung, daß der von ihr autorisirte Verein alsbald sie durch Annahme einer bösen Richtung compromittirt, für die Bürger aber, daß sie bei den unbedeutendsten Handlungen, vielleicht bei Spaziergängen mit Bekannten, bei einem Gastmahl, in die Gefahr des Vergehens eines Vereins ohne Erlaubnis verfallen, oder polizeilichen unangenehmen Störungen aus-

gesetzt sind. Dagegen wird die Einführung solcher Formen und Einrichtungen, welche die rechtliche Freiheit selbst nicht wesentlich beschränken, wohl aber Mißbräuche und Volksverfehrheiten zu beseitigen geeignet sind, eine Aufgabe des Strebens der Bürger selbst und der Regierung seyn. So z. B. läßt es sich wohl nur durch die Neuheit größerer politischer Versammlungen in Deutschland erklären, daß man hier zum Theil die englischen politischen Versammlungen nachahmen wollte, aber die englischen wohlthätigen Schutzmittel für Erhaltung des öffentlichen Anstandes, z. B. die Wahl eines Präsidenten und einer Comitee aus den geachteten Bürgern der Gegend zur Erhaltung der Ordnung und des Anstandes gerade für die politische Discussion gänzlich außer Acht ließ und dadurch öffentliche Scandale veranlaßte.

Aber hat denn das freie Associationsrecht an sich gar keine Gefahr, und können nicht manche Vereine zu manchen Zeiten gefährlich und verderblich werden, und bedarf es gegen solche Gefahren keiner besonderen Schutzmittel der Gesellschaft? Ja, man kann und muß schon an sich eine gewisse allgemeine Gefährlichkeit der Associationsfreiheit zugeben. Manche Vereine können eine sehr schlimme Richtung annehmen, dem Ehrgeiz und dem Eigennuz einzelner Mitglieder zur Verletzung der Vereinsgenossen oder der übrigen Staatsgesellschaft dienbar werden und so wie für das Gute, so auch für das Böse die Kraft stärken. Aber die Vereine haben dieses gemein mit Allem, was gut ist, mit der Religion, mit der Königs- und der Regierungs- und namentlich auch der Polizeigewalt, mit der Sprache, mit dem Feuer und dem Eisen, mit den Armen und Reinen und mit dem freien Gebrauch derselben. Alles kann gerade um so mehr, je mehr es gut, wichtig, wirksam ist, furchtbar mißbraucht werden. Aber weise, gerechte und muthige Männer, welche den bleibenden Werth dieser Güter im Verhältniß zu einzelnen vorübergehenden Störungen und die Gefahr des Unrechts ihrer rechtswidrigen Unterdrückung zu übersehen und zu würdigen vermögen, werden nicht wegen des möglichen einzelnen Mißbrauchs der Freiheit die Freiheit selbst aufgeben wollen. Sie werden nicht wähen, den Plan der göttlichen Vorsehung, welche dem Menschen die Freiheit gab, verbessern zu müssen. Tüchtige Staatsmänner und Regierungen werden mit der Freiheit auch ihre unvermeidlichen Gefahren dulden, so wie Gott sie duldet. Sie werden sie dulden, weil Gerechtigkeit und menschliche Bervollkommnung ohne Freiheit unmöglich sind. Achtet man aber die Gebote der Gerechtigkeit, achtet man wirklich die Freiheit, so muß man natürlich auch hier die-

selben ganz allgemeinen rechtlichen Grundsätze gelten lassen, wie bei der Freiheit zu sprechen oder die Hände und das Eigenthum zu gebrauchen, wozu die Einholung einer jedermaligen beliebig zu ertheilenden oder zu verweigernden Erlaubniß nicht gefordert werden kann. Im Allgemeinen und der Regel nach hat also die Regierung nur das Recht zu jenen das Wesen der Freiheit selbst nicht beschränkenden wohlthätigen Formen und zu ändern die rechtliche Freiheit selbst nicht beschränkenden Präventivmaßregeln, z. B. durch Aufsicht, durch Androhung an sich rechtlicher Strafen, durch rechtliche Nothwehr gegen die unmittelbare Ausübung erweislichen Unrechts, außerdem aber zu Repressivmaßregeln gegen den rechtswidrigen Gebrauch der Vereinsfreiheit, wie namentlich die Rechte, rechtsverletzende Vereine zu unterdrücken und rechtlich zu bestrafen. Die Regierung hat also als Regel auch bei dem Gebrauch dieser rechtlichen Freiheit ganz dieselben rechtlichen Schutzmittel gegen den Mißbrauch wie bei aller andern rechtlichen Freiheit. Nur einer ganz bodenlosen neueren deutschen Jurisprudenz ist es eingefallen, so wie es leider ebenfalls Hr. Zirkler thut, aus einer sogenannten aufsehenden Gewalt eine entgegengesetzte Regel abzuleiten.

Wir sind nach dem Bisherigen weit entfernt, so wie Hr. Zirkler es irrig der liberalen Theorie vorwirft, alle Präventivmittel gegen Vereine abzulängnen. Vielmehr erklären wir, selbst noch außer allen erwähnten regelmäßigen Präventiv- und Repressivmaßregeln, für Nothfälle so wie bei allen andern Freiheitsrechten auch sogar noch solche Präventionen, welche die rechtliche Freiheit wirklich verletzen oder suspendiren, zur Abwendung von Gefahren als zulässig. Dieselben können entweder, so wie einigemal in England, im Verbot eines speciellen Vereins bestehen, oder so wie im neuen französischen Gesetze, in einem Verbot einer ganzen Classe von Vereinen bis zu nachgesuchter Staatsgenehmigung, oder, wie im neuen badischen Gesetze von 1833, in einer Ermächtigung der Regierung, die von ihr als schädlich und gefährlich erkannten Vereine unter Strafverbot aufzulösen.

Aus der Begründung und der Natur solcher Ausnahmsgesetze aber und dadurch, daß sie die verfassungsmäßige persönliche und politische Freiheit verletzen, sie entweder ganz vernichten, oder doch, was rechtlich eigentlich ganz dasselbe ist, von dem Belieben der Regierung abhängig machen, ergeben sich folgende wesentliche Bedingungen derselben.

1) Dieselben dürfen nicht einseitig von der Regierung, sondern nur, sowie stets in England, mit Zustimmung der Stände beschloffen, oder sie dürfen da, wo die Regierung

das Recht zu provisorischen Gesetzen hat, doch nur unter ministerieller Verantwortlichkeit und nur bis zur nächsten Zusammenkunft der Stände gültig verfügt werden. Dieses ist wesentlich. Denn sowohl die allgemeinen über die rechtliche Freiheit der Bürger bestimmenden Regeln als die ausnahmsweisen Aufhebungen derselben tragen im constitutionellen Sinne den Charakter des Gesetzes an sich. Es ist also jene Zustimmung nöthig zur Erhaltung der persönlichen und politischen Freiheit, zur möglichst allseitigen Abwägung der Nachteile, so wie des wenigst verletzenden Maßes der Freiheitsbeschränkung. Es ist dieses doppelt in unserem guten Deutschland nöthig, wo der Mangel an Achtung und Verständnis des Volks, des Rechts und der freien Verfassung und die tüchtige Meisterschaft, mit der letzten zu regieren, bei einzelnen Staatsmännern leider zuweilen dahin führen, daß man wegen Mißbrauchs der Freiheit durch Einzelne alsbald alle unschuldigen Bürger mit Freiheitsverlust bestraft.

2) Diese Beschränkungen dürfen ferner, wenigstens sofern sie die Vereinsfreiheit in irgend wesentlichen Punkten wesentlich beschränken, die Freiheit nur auf eine bestimmte Zeit, der Regel nach, so wie in England, nur bis zur nächsten ständischen Sitzung suspendiren, so daß sie nie länger dauern, als die besondern Zeitverhältnisse die Ausnahme von der allgemeinen verfassungsmäßigen Freiheit absolut nothwendig machen.

Das neueste französische Associationsgesetz, welches nur Associationen, die nicht über zwanzig sich regelmäßig versammelnde Mitglieder zählen, unbedingt frei läßt, alle größeren aber von einer besonderen Regierungsgenehmigung abhängig macht, hat diesen zweiten Grundsatz verletzt. Es hat aber auch dadurch einen neuen deutlichen Beweis gegeben, wie wenig die Franzosen den Engländern noch an wahrer Achtung und Bildung für die Freiheit gleichstehen. Zwar war für die durch eine Revolution entstandene Regierung, bei dem von ihr befolgten System, das Associationsrecht allerdings bis zur Nothwendigkeit außerordentlicher Vorbeugungsmittel drohend geworden. Auch stützte sich die Regierung darauf, daß ein Verbot bloß der gerade gefährlichen republikanischen und Handwerker- oder im Allgemeinen der politischen Gesellschaften wegen der unsicheren Grenzen nachtheilig und wenig sichernd sei, eine Beschränkung bis zur nächsten oder zweitnächsten Sitzung aber die Kammer leicht ohne Noth zu neuen großen Debatten führen werde, daß in Wahrheit aber das Gesetz doch nur provisorisch sei, indem ja, sobald die Gefahr verschwunden, die Regierung oder die Kammern dessen Aufhebung bewirken würden, und daß auch die Regierung keineswegs das Gesetz

auf alle Vereine, sondern nur auf die gefährlichen anwenden wolle und werde. Letzteres hat sich auch in der Erfahrung bestätigt, indem die Regierung mehrere große seitdem entstandene Vereine, z. B. einen für die Bewirkung der Aufhebung der Negerflaverei, so wie früher bestandene, selbst trotz wiederholter öffentlicher Denunciationen, unangefochten ließ, und selbst die Gerichte schützten die natürliche Associationsfreiheit, wie das neuerliche lossprechende Erkenntniß des Correctionalgerichts von Straßburg bewies. Aber dennoch wird kein würdiger und tüchtiger Politiker ein seiner Form nach so maß- und gränzenloses Ausnahmsgesetz billigen, welches, wie so viele der gemäßigten Deputirten ausführten, in dieser Form nur unter dem Einfluß einer übertriebenen Furcht von den Justemilieumännern der Kammer bewilligt, ein so wesentliches Freiheitsrecht fast gänzlich vernichtet. Eine bloß temporäre Suspension wenigstens oder eine Beschränkung auf das Recht der Regierung, gefährliche Vereine unter Strafgesetz aufzulösen, wie nach dem babilischen Gesetz, hätten sehr genügt. Sie hätten aber das Rechtsgefühl eines großen Theils der Nation nicht so sicher verletzt, daß dadurch für die ganze Regierung großer Nachtheil entstehen mußte und daß auch der blutige Aufstand in Lyon, so wie der in Paris bekanntlich erst dadurch hervorgerufen wurden. Auch ist die Maßregel, an sich unschuldige, ja patriotische und heilsame Vereine zugleich mit allen gefährlichen geseplich zu verbieten und als Vergehen zu stempeln, sodann aber es doch von dem Belieben der Minister abhängen zu lassen, ob sie dieselben nicht unverfolgt lassen, oder ob sie das Strafverbot plötzlich gegen ehrenwerthe, im guten Glauben handelnde Bürger gebrauchen wollen, gewiß nicht empfehlenswerth.

Beseitigung der übertriebenen Furcht vor der Gefährlichkeit des Associationsrechts. Es geht mit der Furcht vor dieser Freiheit, wie mit der Gefahr des Rechts der öffentlichen Verhandlungen, des Geschwornengerichts, der Pressfreiheit und mit der Gefahr vieler anderen Rechte. Nur Diejenigen, welche sie nicht besitzen und nicht gründlich kennen, lassen sich durch ihre angeblichen Gefahren abschrecken. Oder es ist die wirkliche Furcht mancher Gegner nicht gegen den Mißbrauch, sondern gegen den rechten, aber der inneren und äußeren Unterdrückung feindlichen Gebrauch gerichtet. Zwar kann man allerdings durch Hinweisung auf die Jacobinerclubs in Frankreich und selbst durch Hinweisung auf die große Gewalt der katholischen Association in Irland und der Reformvereine in England, ferner durch Hinweisung auf die neueren französischen republikanischen Vereine viele

rechtliche und wohlmeinende Leute sehr erschrecken. Wenn man aber nun auf die Folgen des Mißbrauchs alles Guten, z. B. der Religion, der Fürstenmacht und auch der Polizeigewalt für ganze Jahrhunderte, z. B. in Spanien, in Portugal, hinwiese, sind diese nicht noch schreckhafter? Und wenn man auf die wohlthätigen Folgen freier Vereine ebenfalls für Jahrhunderte hinweist, und namentlich auch auf ihre Wirkungen gegen solchen Despotismus, welcher, wie z. B. der in Spanien, in Portugal, zu allem übrigen Elend auch selbst noch vielfache Revolutionen erzeugt, werden dadurch nicht vorübergehende Gefahren des Vereinsrechts völlig aufgewogen? Und wenn man die Jahrhunderte alten nur guten Erfahrungen von England und Amerika in Beziehung auf die vollkommenste Freiheit der Vereine und namentlich auch der Volksversammlungen und der Petitionsrechte, diese Erfahrungen der Vereine selbst in dem allerbewegtesten Leben der größten und bevölkerststen Städte ins Auge faßt, wird das nicht zur Beruhigung dienen? Müssen nicht auch die neuesten Vorgänge in England und Frankreich, wo nach so großen Triumphen der Volksfreiheit doch das Volk selbst alle unregelmäßige Bewegung ausschließt und angelegentlich die monarchische Gewalt festhält, die thörichte Angst vor der Freiheit zerstören? Und wenn man vollends selbst jene erwähnten schreckhaften Erscheinungen näher ins Auge faßt, so wird sich dadurch selbst in Beziehung auf sie das ruhige Urtheil vielleicht wesentlich ändern. Wenn an sich schon alle Grundfesten der bürgerlichen Ordnung untergraben, alle Leidenschaften entkettet, in einem höchst verdorbenen Zustand der Gesellschaft, in einem durch Despotismus zur Freiheit unfähig gemachten Volk entkettet sind, nun dann wird Alles, was eben irgend Einfluß und Gewalt hat und gibt, allerdings leicht verkehrt und wenigstens roh, feindselig, kriegerisch und hart wirken. Ist nun aber dasjenige ein Vorwurf gegen ein bestimmtes Werkzeug, was nur Folge des Zustandes Derer ist, die Alles zum Werkzeug ihrer Leidenschaften machten? Und hätte wohl die vor den Jacobinerclubs bereits bewirkte französische Revolution auf irgend eine Weise friedlich durchgeführt werden können? Wer über solche Verhältnisse ganz richtig urtheilen will, welche ganz allen gewöhnlichen Berechnungen und Gesetzen sich entziehen, durch die man also nicht, wie die Gegner thun, die Lehre von den gewöhnlichen Associationen sollte verwirren wollen, der muß die Dinge genauer ansehen, wie sie damals waren. Er muß z. B. vergleichen die kaum begreiflichen Siege Frankreichs über ganz Europa und die Rettung wenigstens der Grundlagen für die künftige Frei-

heit mit den Gefahren einer Unterjochung, vielleicht einer Zerstückelung, jedenfalls einer furchtbaren Reaction, einer Reaction, wie sie seit 1814 im unglücklichen Spanien zuerst hunderttausend Mordthaten durch die Adels- und Priesterpartei und dann immer neue, noch nicht beendigte Revolutionen und Bürgerkriege erzeugte. Alsdann läßt sich die Frage über die freilich an sich schauerhafte Wirksamkeit jener Jacobinerclubs und ihrer allgemeinen Fanatisirung des Volkes in jener außerordentlichsten Zeit wenigstens unparteiisch beurtheilen, wozu jedoch hier der Ort nicht ist.

Jene irländischen katholischen und jene britischen Reformvereine aber, haben sie nicht wenigstens die unermesslichen und unentbehrlichen Wohlthaten der Emancipation der Katholiken und der Parlamentsreform mit all' ihren tausend wohlthätigen Folgen der Aufhebung der Sklaverei und der ganzen wohlthätigen Reinigung und Verbesserung aller englischen Gesellschaftsverhältnisse in Europa, Ost- und Westindien ohne Schwertstreich bewirkt, statt daß dieselben ohne sie sicherlich durch blutige Revolutionen bewirkt worden wären? Und wie schön hat sich Lord Grey's Wort bewährt, daß in einem freien, daß in einem der Freiheit fähigen Volke nur vorübergehende außerordentliche Bedürfnisse der Zeit den Associationen einen so gewaltigen Charakter geben können, daß aber, sobald ihr wesentlicher Zweck erreicht ist, die Vereine von selbst alle besorgliche Gestalt verlieren würden. Als durch die späteren französischen Vorgänge auch nur die Möglichkeit gegeben war zu einem gefährlichen Mißbrauch der Association, da löste der mächtige Birminghamer Verein sich selbst auf, und die unpassenden Arten der Handwerksvereine, vor denen manche Continentalminister zitterten, versanken vor der ruhigen Besonnenheit britischer Staatsmänner und vor dem gerade durch die politischen Vereine ausgebildeten geselligen Sinn der Nation wirkungslos, zum Theil verspottet, ins Nichts. Selbst bei der tiefsten Verletzung der Nation durch die Verjagung des Reformministeriums und des Reformparlaments von Seiten der Torypartei sind keine Vereine gegen dieselben aufgetreten, weil das Volk wenigstens die Möglichkeit einer geselligen Erfüllung seiner gerechten Forderungen ohne dieselben sah, weil überhaupt nicht die äußerste Noth dazu aufforderte. Sollte aber je in England von einer bestimmten Klasse von Vereinen wahre Gefährdung der bürgerlichen Ordnung eintreten, so werden die derselben und der Regierung alsbald zur Seite tretenden Gegenvereine es darthun, daß weder die Revolution, noch der Despotismus in einem frei organisirten Bürgervereine, wie ein plötzlicher Schwindel, Alles gleich einer Herde willenlos mit sich fortreißt. Sobald erst in Irland

mit Hilfe der öffentlichen Vereine, welche übrigens die früheren schrecklichen Greuelthaten der Unterjochten gegen ihre Unterdrücker, und ihrer geheimen Vereine der Weißbuben gegen die Drangisten, wesentlich verminderten, die grausamen Eroberungsrechte der reichen protestantischen Engländer gegen die armen katholischen Irländer bis zu einem erträglichen Rechtszustande gemildert sein werden, werden gewiß die Vereine auch dort alle drohende Gestalt verlieren. Ja, es gibt einen ungleich wirksamern Schutz gegen die Revolution und gegen Störung der bürgerlichen Ordnung als die Polizei und die Strafgewalt und als die Freiheitsvernichtung, einen Schutz, von dem manche deutsche Staatsmänner keine Ahnung zu haben scheinen. Es gibt eine schützende Kraft, welche sich seit langer Zeit in England und Amerika wirksam zeigte, und welche es auch in Frankreich nach dem Ausbrausen der ersten Revolutionsstürme bewirkte, daß die Bürger zur Unterdrückung revolutionärer Unordnung sich sogar lieber der Napoleonischen Herrschaft unterwarfen, und daß sie jetzt zur Ausschließung aller Unordnung gegen die Republikaner entriestet kämpften, die Sicherungsmaßregeln für die Ordnung selbst provociren und gut heißen, ja daß sie, um die bürgerliche Ordnung zu erhalten, die stärksten Nationalgefühle einem Regierungssystem aufopfern, welches sonst für Franzosen unerträglich wäre. Dieser wirksamste Schutz gegen Revolution und bürgerliche Unordnung ist das Interesse und die Einsicht der Bürger und die politische Bildung derselben. Es ist die durch die politische Freiheit selbst ausgebildete lebendige Ueberzeugung der großen und kräftigen Mehrheit der Nation, daß die bürgerliche Ordnung ihr vortheilhaft ist, und daß sie sich nur zu verstehen braucht, um einestheils die Ruhestörer zu besiegen und um andertheils auf dem Wege der Ordnung alle nothwendige Freiheit und Reform zu erhalten; daß es aber den Vortheil der Ordnung und den Vortheil der Freiheit und Reform zugleich zerstört und auch eine grobe Beleidigung der Bürger ist, wenn eine einzelne rebellische Faction sich anmaßen will, mit dem Schicksal der ganzen Nation zu spielen und ihre besondern Ansichten derselben mit Blut und Gewalt aufzuzwingen. Diese Einsicht, diese Bildung, diese Bürgerkraft für die Ordnung aber bildet nur die politische und vor Allem die Associationsfreiheit, ihr Genuß, ihr Besitz, ihre Uebung selbst aus. Deshalb ist sie in Frankreich jetzt größer als je vorher. Deshalb ist sie in England und Amerika noch stärker. Gerade bei der in aller Hinsicht so außerordentlich großen Freiheit des englischen und amerikanischen Volks und bei den großen

Massen von Matrosen und Fabrikarbeitern in seinen großen Städten ist sicher die Mäßigung und das ruhige Zurücktreten der Vereine nach dem Moment ihrer nothwendigen und heilsamen Wirksamkeit, zugleich aber auch nachdem sie so sehr ihren Einfluß erprobten und so glänzende Erfolge errangen, doppelt bewundernswürdig.

(Fortsetzung folgt.)

Nundschau.

Vom 31. März.

— Die Süddeutsche erlebt fast nichts als Kummer und Aerger, der sie täglich verwirrer macht. Heute (Nr. 59) hat sie es wieder mit einem halbradikalen liberalen ministeriellen Korrespondenten der Allgemeinen Z. aus Karlsruhe zu thun, der einen fatalen Brief über die Wahlen geschrieben hat. In diesem Briefe heißt es: „Von einer ultramontanen Partei in der nächsten Kammer kann in so fern nicht die Rede sein, als ein oder das andere Individuum nicht ausreicht, eine Partei zu bilden. Vielmehr werden die alten Verhältnisse weniger verändert wiederkehren, als man erwartet hatte; von den Führern der Opposition wird keiner fehlen.“ Ferner: „sehr möglich, daß die Opposition in ganz gleicher Stärke zurückkehren wird. Es wäre ein Sieg über die vereinte Macht der geistlichen und Beamten-Einflüsse, die sie selbst zum Theil überraschte. Wir hoffen und wünschen, daß sie in ihrer Haltung sich eines solchen Sieges würdig zeigen möge.“ Diese Stellen lassen der Süddeutschen wenig zu hoffen, desto mehr zu wünschen übrig. Zuvörderst erzählt sie folgende interessante Anekdote: Vor einigen Wochen habe ein Hochgestellter gesagt: „Jetzt sind die Ultramontanen und die Radikalen hiereinander; die Ministeriellen lassen sie einander auserotten und gehen mitten durch.“ — Ein zweiter Talleyrand! — Sodann bemerkt die Süddeutsche, sie kenne jetzt alle Zustände des Landes und der Kammer, so wie die mitwirkenden Personen ganz genau und hat zu ihrem Entsetzen erfahren, daß ihr kein Mensch mehr glaubt. Sie gesteht zum Ueberflusse wieder einmal ihren „Sturm gegen die radikale Kammerpartei und die unthätig geliebene Verwaltung und die ministerielle Partei“, da aber doch gelogen sein muß, so sagt sie, nicht sie, die Süddeutsche und ihr Anhang, sondern das Volk habe den Sturm erregt. Wäre derselbe gelungen, so würde die Süddeutsche nicht so bescheiden sein, auf ihren Antheil zu verzichten. Jetzt läßt sie dem Volke die Ehre. Das Volk wird sich dafür bedanken. Wie kommt es aber, daß die

Wahlen ganz anders ausfallen, als man in Freiburg erwartete? — Das kommt, nach der Süddeutschen, daher, daß die Mittelklassen, insbesondere die Bürgermeister und die Urkundspersonen eine unüberwindliche Abneigung gegen die Jesuiten haben, was besonders in Konstanz deutlich zu sehen war. Die Mittelklassen, überhaupt alle Deutschen, die etwas Verstand und Einsicht haben, gehören nicht zu ihrem Volke. Dann behauptet die Süddeutsche wieder, sie habe bei den Wahlen gar nichts gethan, was daraus abzurechnen sei, daß in Freiburg drei Viertel der Wahlberechtigten nicht abstimmen. Dieser Umstand hat die Süddeutsche gerettet, sie sollte daher nicht so undankbar sein. Endlich droht sie dem Volke mit den schwersten Strafen, weil es so „einfältig“ war, sich von ihr nicht anführen zu lassen. Die Wahlen in den Städten gibt sie ganz auf; denn die Städte lösen ihre Aufgabe, deutsche Gesinnung und Bildung vor wälschem Trug zu retten. Auf die Schwarzwälder und Odenwälder rechnet sie nur wenig. Amen. —

Der Murgmann spendet ihr übrigens den Trost: „Wenn wir die Lumpen noch auf unsere Seite bringen, dann sind wir vollzählig.“ Um diese Klasse der Bevölkerung, die einzige, die sie gewonnen, festzuhalten, kündigt endlich die Süddeutsche eine schöne Parthie „mouffirender Weine“ aus Württemberg an.

— Eine unzarte Stichelei auf ihre süddeutsche Schwester erlaubt sich die Freiburger Z., indem sie aus einem englischen Buche berichtet, der Uvasbaum oder Giftbaum sei zwar giftig, aber doch nicht gefährlich. Sonst enthält sie nichts Neues, als die Nachricht, daß man in Frankreich gerufen habe: *Vive la Pologne!* —

Vom 1. April.

Der 1. April ist ein eigenthümlicher Tag im Jahr. Mancher wird an diesem Tage geschickt, wohin er nicht gehen sollte. Mehrere Blätter, z. B. die Süddeutsche, die Freiburger Z., das sel. Morgenblatt sollen, dem Bernehmen nach beschloffen haben, den ersten April auf den dritten zu verlegen, weil der dritte in diesem Jahre für sie der Tag der Täuschungen sein werde.

— Die Karlsruher Z. (Nr. 88) enthält ein Manifest an die Wähler. Wer, nach diesem Manifeste eigentlich gewählt werden soll, ist nicht so leicht einzusehen, als wer nicht gewählt werden soll, nämlich Ungebuldige, sodann Männer, welche nichts vom Handel und von der Industrie verstehen, weil auf dem nächsten Landtage das Zollvereinsystem zur Sprache komme und ein muthiges, einiges Auftreten erfordere, wenn die deutsche Industrie nicht zu Grunde gehen soll. In diesem Sinne wünschen auch wir, daß selbständige, muthige Männer, welche die Rechte und Interessen des Volkes kennen und zu vertheidigen wissen, daß mit einem Worte tüchtige

Bürger aus den Wahlen hervorgehen möchten. — Wir haben das feste Vertrauen, daß es so geschehen wird.

— Auch die Freiburger Z. bringt ihr Manifest an die Wähler und dazu noch eine Flugschrift. Sie kann aber nicht verlangen, daß die Wahlmänner diese Sachen lesen sollen, denn gleich in den ersten Zeilen wimmelt es von „Unken, Schlangen, Vipern, Vampyren, Klauen, Gezücht, Jesuiten, Absolutisten, Bureaukraten“ u. s. w.; sogar die Entwurzelungspartei macht ihre Aufwartung.

An der Flugschrift ist Alles schlecht, selbst Druck und Papier; wer sie liest, verdirbt Augen und Magen. So wie dießmal sind die Wahlmänner noch nie von den schlechten Blättern geplagt worden, es ist daher kein Wunder, wenn sie endlich genug bekommen an dem dummen Zeug. Die Flugschrift der Freiburger Z. unterscheidet sich von einer ähnlichen, welche dem sel. Morgenblatt mit hinüber gegeben wurde, durch den Anfang: die Letztere hob an: „Die Urwahlen gehen zu Ende,“ das Freiburger Kunstwerk beginnt: „Der Augenblick rückt heran.“ Für Beide ist der Augenblick des Endes ihrer Hoffnungen herangerückt. Wir sind in der glücklichen Lage, den Wahlmännern gar nichts zu sagen. Sie mögen wählen wie sie wollen, gut oder schlecht; wählen sie gut, so haben sie Nutzen, wählen sie schlecht, so haben sie Schaden. Unser bescheiden Theil an dem Einen wie an dem Andern werden wir tragen können. —

Deputirtenwahlen.

In mehreren Exemplaren unseres Blattes Nr. 130 und 131 sind unter Deputirtenwahlen nachzutragen:

Stadt Mannheim, Hofgerichtsadvokat Keller von Mannheim, Hofgerichtsadvokat Brentano von Nastatt und Landwirth Krämer von Marlen. Stadt Baden, Bürgermeister Förger von Baden. Amtler Kork und Rheinbischofsheim, Bürgermeister Dörr von Rheinbischofsheim. Stadt Pforzheim, Pfarrer Zittel von Bahlingen und Fabrikant Dennig von Pforzheim. Oberamt Pforzheim, Kaufmann Lenz von Pforzheim.

Weitere Nachrichten sind uns zugekommen: Aus dem Amt Lahr, wo gewählt wurde: Landwirth Georg Heimburger von Reisenheim. Erstes Landamt Freiburg und Amt St. Peter, Bürgermeister Meyer von Ebringen. Amtler Buchen und Dierburken, Oberamtmann Fauth von Schwellingen. Amtler Staufien und Heitersheim, Altbürgermeister Martin von Staufien. Stadt Konstanz, Buchhändler Mathy von Mannheim. Amtler Schopshelm und Kandern, Fabrikant Mez von Freiburg. Amtler Philippsburg und Schwellingen, Ministerialdirektor Kettig von Karlsruhe. Amtler Ebingen, Jetteten, Baldbut, Fabrikant Buhl von Etlingen. Amtler Blumberg, Löfingen, Bonndorf, Stühlingen und Neustadt, Hofrath Welcker von Heidelberg. Amt Lörach, Hofgerichtsrath v. Jgstein von Mannheim. Amt Müllheim, Bürgermeister Blankhorn-Krafft von Müllheim. Amtler Stockach etc., Bürgermeister Straub von Stockach. Amt Bellingen, Advokat Welte von Engen.